



Direkte Demokratie und Bürgerbeteiligung: Zwei Seiten einer Medaille

Fabian Reidinger

Der Konflikt um »Stuttgart 21« hat es bundesweit in jede Diskussion geschafft, in der über Bürgerbeteiligung, Direkte Demokratie oder Politik- und Parteienverdrossenheit gesprochen wird. Seit mehreren Jahren steht dieser Fall wie kein anderer exemplarisch für den Konflikt zwischen »denen da oben« und den Bürgerinnen und Bürgern auf der Straße. Zugleich hat »Stuttgart 21« einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass in Baden-Württemberg nach Jahrzehnten eine CDU-geführte Landesregierung abgewählt wurde. Erstmals wird ein Ministerpräsident von Bündnis 90/DIE GRÜNEN gestellt. Zugleich hat sich die Regierung von Winfried Kretschmann und Nils Schmid als ein wesentliches Ziel vorgenommen, mehr Bürgerbeteiligung und mehr demokratische Mitsprache in Baden-Württemberg zu ermöglichen. Dazu wurde auch eine Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung berufen, die dieses Thema in der Landesregierung koordiniert.

Das gesteigerte Bedürfnis der Bevölkerung nach politischer Beteiligung ist allerdings nicht neu. Bürgerbeteiligung ist nicht erst seit »Stuttgart 21« ein Thema. Seit Jahrzehnten ist sie Teil der politischen Kultur vor allem in den Kommunen. Sicherlich ist hierbei ein Wandel über die Zeit feststellbar, und Unterschiede finden sich nicht nur von Land zu Land, sondern auch von Kommune zu Kommune. Die Gemeindeordnungen und Kommunalverfassungen sind gleichzeitig Ausdruck dessen, was in den ersten Jahrzehnten in der Bundesrepublik Deutschland Usus und akzeptiert war und wie sich demokratische Mitsprache entwickelt hat. Neben der Wahl der Gemeinderäte wurden in den deutschen Kommunalverfassungen auch die Direktwahl des (Ober-)Bürgermeisters, die Bürgerversammlung und der Bürgerantrag sowie erstmalig 1956 Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Baden-Württemberg eingeführt. Mit der Zeit haben sich diese Regelungen in fast allen Bundesländern etabliert. Zum Beispiel hat Berlin 2005 als letztes Bundesland Bürgerbegehren und Bürgerentscheide (auf Bezirksebene) eingeführt. Seitdem stehen in allen Bundesländern diese Instrumente zur Verfügung.

Gleichzeitig entwickelten sich seit den 1970er Jahren elaborierte Methoden anderer – informeller – Beteiligungsformen, wie zum Beispiel die Planungszelle. (1) Zugleich fand die Bürgerbeteiligung auch formal Eingang in rechtliche Planungsprozesse (im Folgenden: formelle Bürgerbeteiligung).

Schon diese kurze Einführung zeigt, dass das Thema »Bürgerbeteiligung« ein massives Problem aufweist: Die verschiedenen Formen der Beteiligung sind nicht nur sprachlich verwirrend und inhaltlich wie methodisch ausdifferenziert, sondern weisen auch verschiedene rechtliche Verbindlichkeiten auf. Deutlich wird diese Verwirrung bei Gesprächen mit Bürgermeistern, die sagen, Bürgerbeteiligung würden sie in ihrer Kommune ja beständig und schon immer durchführen. Ohne hier tiefer nachzufragen, erschließt es sich dabei aber nicht, ob es sich um die formelle Bürgerbeteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens handelt, vielleicht noch ergänzt um eine Bürgerversammlung mit informierendem Charakter, oder ob auch andere Formen der Beteili-



gung gemeint sind. Ganz zu schweigen davon, bleibt es oftmals unklar, welchen Einfluss die Bürgerinnen und Bürger dabei auch auf politische (Grundsatz-)Entscheidungen hatten.

In der täglichen Praxis mit dem Thema Beteiligung und Partizipation wird oftmals ein mangelndes Verständnis deutlich von dem, was darunter verstanden wird.

Formen der politischen Beteiligung

Beteiligungsformen lassen sich grundsätzlich und grob nach ihrer rechtlichen Normierung der Verfahren und der Verbindlichkeit ihrer Ergebnisse unterscheiden. (2) So sind Wahlen, Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheide, Bürgerantrag, Bürgerversammlung und die formelle Bürgerbeteiligung im Rahmen von Planungsprozessen zwar stark rechtlich formalisiert, aber lediglich bei Wahlen und Bürgerentscheiden ist auch das konkrete Ergebnis verbindlich. Was bei Bürgerversammlungen und -anträgen diskutiert und gefordert wird, kann lediglich in einen politischen Prozess einfließen, an dessen Ende Verwaltung und/oder Gemeinderat entscheiden. Bei der Bürgerbeteiligung im Planfeststellungsverfahren haben Betroffene verschiedene Rechte. So dürfen sie Planungen einsehen, ihre Einwendungen in einem rechtlich normierten Verfahren einbringen und müssen angehört werden. Aber welchen konkreten Einfluss diese Einwendungen haben, hängt von rechtlichen Rahmenbedingungen und dem jeweiligen Fall ab. So kann eine Einwendung zu einer Auflage für den Vorhabenträger führen (zum Beispiel besserer Lärmschutz) oder aber auch gänzlich »weggewogen« werden. Diese Abwägungen sind keine willkürlichen Vorgänge, denn im Zweifel müssen sie vor Gericht standhalten.

Bei Planungszellen, Bürgerräten, Runden Tischen oder anderen dialogorientierten und informellen Beteiligungsverfahren handelt es sich zwar meist um methodisch elaborierte und damit normierte Verfahren, rechtlich sind sie jedoch nicht vorgeschrieben. Darin liegen Stärken wie auch Schwächen.

Vor- und Nachteile informeller Bürgerbeteiligung

In den letzten Jahrzehnten hat sich eine Vielzahl von Methoden entwickelt. Diese Vielfalt ermöglicht es, ein Verfahren zu wählen, welches für die jeweiligen Fragestellungen und Akteurskonstellationen geeignet ist. Informelle Bürgerbeteiligungsverfahren, wie Planungszellen, Bürgerräte, World Café oder Runde Tische, können somit eine hohe Passgenauigkeit aufweisen. Eine Mediation oder ein Runder Tisch können für einen Faktencheck oder für Verhandlungen zwischen mehreren Interessen verwendet werden. Bürgerräte und Planungszellen können Versuche sein, die Bürgerinnen und Bürger an konkreten Problemstellungen, wie zum Beispiel bei Verkehrsfragen, arbeiten zu lassen oder abstrakte Problemfelder, wie beispielsweise die generelle Stadtentwicklung, zu erörtern.

Gleichzeitig beschränkt der rechtliche Rahmen die informelle Bürgerbeteiligung. Durch die fehlende rechtliche Kodifizierung ist die Frage, wann ein Beteiligungsverfahren durchgeführt wird, eine politische, keine rechtliche.



Die Entscheidung, ein Verfahren durchzuführen, liegt in der Verantwortung der Entscheidungsträgerinnen und -träger in Verwaltung und Politik. Parteien, Verbände und Bürgerinitiativen können diese einfordern, erzwingen können sie diese nicht. Am Ende des Verfahrens steht lediglich eine Empfehlung an die Entscheidungsträgerinnen und -träger.

Bürgerbeteiligung erzwingen?

Informelle Bürgerbeteiligung ist darauf ausgelegt, in einem »Trialog« zwischen Politik, Verwaltung und Bürgerschaft zu funktionieren, in dem alle Seiten für einen Austausch offen sind. (3) Dieser Austausch kann nicht erzwungen werden. Wer entscheidet, ob, in welchem Umfang und in welchem Politikfeld Bürgerbeteiligung durchgeführt wird? Diese Entscheidung wird meist von der Politik getroffen, kann aber dem Betrachtenden willkürlich erscheinen. Einleuchtend ist sicherlich, dass Bürgerbeteiligung in »unwichtigen« oder »unstrittigen« politischen Fragen nicht sinnvoll ist. (4) Aber wie lässt sich feststellen, wann eine Frage mit Bürgerbeteiligung behandelt werden soll? Sicherlich kann es auch nicht die Lösung sein, in jeglicher »wichtigen« Angelegenheit Bürgerinnen und Bürger in einem elaborierten Maß zu beteiligen, da dies vor allem eine Belastung der Verwaltung und der Mandatsträgerinnen und -träger darstellen kann. Momentan bleibt es also dem Fingerspitzengefühl von Verwaltung und der Politik überlassen, wie sie den politischen Entscheidungsprozess gestalten wollen und ob sie ihn für Bürgerbeteiligungsverfahren öffnen.

Verbindlichkeit des Ergebnisses bei Bürgerbeteiligung

Da das Letztentscheidungsrecht bei den Gemeindeorganen liegt, kann eine Bürgerbeteiligung nur eine Empfehlung an diese sein. Unabdingbar bei der Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren ist die Bereitschaft der politischen Entscheiderinnen und Entscheider, das Ergebnis zu berücksichtigen und ernsthaft zu prüfen. Als wesentliches Element gehört dazu die Erwiderung der Entscheidungsträger auf das Ergebnis des Verfahrens. Teilnehmende eines Runden Tisches oder eines Bürgerrats erwarten, dass ihre Empfehlungen geprüft werden, in die Abwägung einfließen und ihnen die Entscheidung darüber mitgeteilt wird. Auch bei dem sogenannten Filder-Dialog S21, der im ersten Halbjahr 2012 von den Projektpartnern von »Stuttgart 21« durchgeführt wurde, entzündete sich ein wesentlicher Kritikpunkt an der zügigen Entscheidung der Projektpartner, die mehrheitliche Empfehlung nicht zu berücksichtigen, da sie gegen eine wesentliche Prämisse des Projektes verstieß. Bei der Konzeption von Bürgerbeteiligungsverfahren muss also sehr deutlich darauf geachtet werden, dass die produzierte Empfehlung auch weitergereicht und ernstgenommen wird. Bürgerbeteiligung endet somit nicht mit dem Abschlussbericht einer Planungszelle oder eines Runden Tisches, sondern mit deren Behandlung in den politischen Gremien. Spielt das Beteiligungsverfahren von Beginn an eine gewichtige und ernsthafte Rolle im gesamten politischen Prozess, kompensiert dies den lediglich empfehlenden Charakter von Bürgerbeteiligung. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Beteiligten ein Abweichen von ihrer Empfehlung nachvoll-



ziehen können, wenn mit ihrer Empfehlung ernsthaft umgegangen wird und diese Berücksichtigung findet. Ist dies nicht der Fall, verpufft informelle Bürgerbeteiligung.

Informelle Bürgerbeteiligung institutionalisieren?

Die Feststellung, dass Bürgerbeteiligung lediglich eine Empfehlung ist und über ihre Durchführung Politik und Verwaltung entscheiden, ist für viele politisch engagierte Menschen sicherlich nicht zufriedenstellend. Die Entscheidung nach mehr Beteiligung in einer Sachfrage, sollte nicht nur von der Verwaltung oder den Repräsentanten abhängen. Deshalb steht die Forderung im Raum, Bürgerbeteiligung zu institutionalisieren. Die Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in § 20 Abs. 2 sieht beispielsweise vor:

»Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnern allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.«

Diese Regelung eröffnet einen weiten Spielraum, bleibt aber sehr unkonkret und gibt den Bürgerinnen und Bürgern keine Rechte an die Hand. Ein Ansatz kommt beispielsweise von Prof. Helmut Klages von der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer, bei dem in Kommunen im Sinne einer Selbstverpflichtung Leitsätze und Satzungen zur Bürgerbeteiligung entwickelt werden. Diese regeln, wann eine Bürgerbeteiligung durchgeführt werden soll. Letzteres Konzept wurde kürzlich bei der Stadt Heidelberg eingeführt. (5) Der Ansatz in Heidelberg orientiert sich an einer Selbstverpflichtung der Kommune und benötigt keine Änderung der bestehenden Gemeindeordnung. Grundsätzlich nimmt er Anleihen am Bürgerantrag (§ 20b GemO BW), wonach eine gewisse Anzahl von Wahlberechtigten einen Antrag in den Gemeinderat einbringen können. Die Entscheidung, ob das Beteiligungsverfahren durchgeführt wird, obliegt somit nach wie vor der Gemeindevertretung.

Der wesentliche Vorteil dieses Ansatzes liegt jedoch in dem Versuch, dem Wunsch von Bürgerinnen und Bürgern, in einer konkreten Sachfrage eine Bürgerbeteiligung durchzuführen, einen rechtlichen Rahmen zu geben. Mit dem Bürgerantrag sieht die Gemeindeordnung bereits ein Instrument vor, welches für die Beantragung eines Beteiligungsverfahrens und darüber hinaus auch für jedes kommunalpolitische Thema zum Agenda-Setting verwendet werden kann. Die geringe Nutzung des Bürgerantrags mag in seiner hohen Anforderung an die Unterschriftenzahl liegen. Für viele Initiativen mag es attraktiver sein, gleich ein Bürgerbegehren zu initiieren. Aufwand und Ertrag scheinen bisher in keinem für die Bürgerinnen und Bürger zufriedenstellenden Verhältnis zu stehen. Eine Reduzierung der Unterschriftenhürde ist deshalb angebracht und, da es sich lediglich um ein Antragsrecht handelt, auch unproblematisch.



Ein anderer Ansatz wäre, dass in die Gemeindeordnung ein dahingehend modifizierter Bürgerantrag eingeführt wird, der die Kommune verpflichtet, ein Beteiligungsverfahren durchzuführen. Der Landesverband Baden-Württemberg des Fachverbandes Mehr Demokratie e.V. fordert die Aufnahme eines »Mitspracheantrags« in die Gemeindeordnung. Dieser gäbe den Bürgerinnen und Bürgern ein formales Instrument an die Hand, Bürgerbeteiligungsverfahren per Unterschriftensammlung einzufordern. (6) Der Gemeinderat würde dabei – ähnlich wie bei Bürgerbegehren – lediglich über die Zulässigkeit des Antrages entscheiden und nicht über den Inhalt des Antrags selbst. Diese Verpflichtung hat aber eindeutig Nachteile. Gegen die Verwaltung und den Gemeinderat ein Verfahren »durchzudrücken« erscheint für das Verfahren selbst, als auch für dessen Wirkung im politischen Prozess wenig zielführend. Die Politik könnte das Verfahren aussitzen und sich erst gar nicht darauf einlassen. Durch eine rechtliche Verpflichtung würde dann nichts gewonnen. Zugleich könnte auch aus formaler, haushaltsrechtlicher Sicht ein Stolperstein der Regelung darin liegen, dass die Kosten einer Bürgerbeteiligung dem Haushaltsrecht des Gemeinderats unterstehen könnten. Somit entscheidet der Gemeinderat doch wieder – indirekt – über das Verfahren, nämlich über dessen Finanzierung.

Am Ende bleibt also die Einsicht, dass Bürgerbeteiligungsverfahren (über das erforderliche Maß hinaus) von Verwaltung und Politik eingesetzt werden müssen und die Kommunen sich selbst entsprechende Spielregeln geben können, wenn sie dies für notwendig erachten. Bürgerinnen und Bürger haben Möglichkeiten, diese Verfahren zu fordern und zu beantragen (Bürgerantrag). Für das Gelingen eines Bürgerbeteiligungsverfahrens braucht man somit beides: dialogbereite Bürgerinnen und Bürger als auch offene Entscheidungsträgerinnen und -träger in Politik und Verwaltung.

Direkte Demokratie: Verbindlich mitentscheiden

Bürgerbeteiligung im engeren Sinne kann nach den obigen Ausführungen politische Entscheidungen des Gemeinderats nicht ersetzen. Das Letztentscheidungsrecht bleibt den Gemeindeorganen vorenthalten. Bürgerbeteiligung allein kann somit nicht den Wunsch nach »mehr demokratischer Mitsprache« erfüllen. Bisher bereichert sie den politischen Prozess nur um ein strukturiertes Element der Einbindung von bestimmten Akteursgruppen wie Bürgerinitiativen, Verbände oder definierte Personengruppen. Im Rahmen verschiedener Planungsgesetze, wie dem Baugesetzbuch, ist Bürgerbeteiligung in der Form der Einwendung und Anhörung institutionalisiert, erfüllt aber dabei nicht die Ansprüche an eine »demokratische« Beteiligung in Form einer politischen Entscheidung. Dies liegt an ihrer späten Durchführung, in ihrem Fokus auf die direkt Betroffenen sowie darin, dass die formelle Bürgerbeteiligung Teil eines rechtlichen Planungsverfahrens und nicht eines politischen Entscheidungsprozesses ist. Anhörungen stehen am Ende einer Kette von politischen Entscheidungen, wie der Grundsatz- oder der Finanzierungsentscheidung. Im Rahmen des Planungsprozesses haben die Bürgerin und der Bürger das Recht ihre oder seine Einwendung gegen ein Vorhaben vorzubringen. Wenn es also um die grundsätzliche Frage nach Alternativen geht, kann die Bürgerbeteiligung in Planungsprozessen wenig bewirken. (7)



Mit der Forderung nach mehr Bürgerbeteiligung ist aber nicht nur ein Mehr an Dialog und einem »Gehörtwerden« verbunden, sondern auch nach einem verbindlichen Verfahren, in dem die Bürgerinnen und Bürger direkt und unabhängig in einer Sache entscheiden können. Diese Forderung kann nur eine »Direkte Demokratie«, in Form von verbindlichen Bürgerentscheiden (auf kommunaler Ebene) und Volksentscheiden (auf Landes- und Bundesebene) erfüllen. In diesen Verfahren befindet die Bürgerschaft über konkrete Sachfragen abseits der politischen Personal- und Parteientscheidungen bei Wahlen. Direkte Demokratie kann sich dabei ähnlich wie die Wahl auf die Legitimität eines demokratischen Verfahrens stützen: Teilnahmeberechtigt sind alle Wahlberechtigten, und es gelten entsprechend die Wahlgrundsätze. Der Abstimmungsgegenstand ist hinreichend bestimmt und das Votum bindet Verwaltung und Politik. Es gibt also etwas zu entscheiden. Dies ist bei Bürgerbeteiligung gerade nicht der Fall, da die Entscheidung bei den Gemeindeorganen liegt. Auch die Auswahl der Teilnehmenden an Beteiligungsverfahren genügt in der Regel nicht einem demokratischen Anspruch. Abhängig vom Verfahren sind sie legitimiert durch Delegation, Eigeninteresse oder Zufall. (8) Bürgerversammlungen oder auch Arbeitskreise im Rahmen der Lokalen Agenda rekrutieren ihre Teilnehmenden aus der Bürgerschaft per Einladung und aus denjenigen, die aus Interesse am Thema teilnehmen. Bei Runden Tischen, Schlichtungen oder Faktenchecks hingegen haben die organisierten Bürgerinnen und Bürger – also Bürgerinitiativen, Verbände und Parteien – eine größere Rolle. Die Teilnehmenden an diesen Verfahren werden von den staatlichen, privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Institutionen und Gruppen entsendet. Informelle Bürgerbeteiligung kann also, im Gegensatz zur Direkten Demokratie oder der Bestellung von Volksvertreterinnen und -vertretern per Wahl, keine demokratische Legitimation aufweisen.

Das Zusammenspiel zwischen Direkter Demokratie und Bürgerbeteiligung

Trotz dieser Unterschiede zwischen Direkter Demokratie und informeller Bürgerbeteiligung müssen beide Beteiligungsformate nicht gegensätzlich gedacht werden. Sie sind zwei Seiten einer Medaille. Dies wird deutlich durch die Frage, inwiefern sich diese beiden Formen der Beteiligung eigentlich ergänzen. Dafür gab es jüngst in Baden-Württemberg Beispiele. So wurde im Rahmen von Bürgerbegehren in Kirchzarten (Siehe hierzu auch den Beitrag von Christian Büttner in dieser Newsletter-Ausgabe) und Weinheim ein Runder Tisch bzw. ein Bürgerrat durchgeführt. Ohne hierbei nun inhaltlich darauf eingehen zu wollen, lässt sich eine grundsätzliche Vereinbarkeit erkennen. So regten die Beteiligungsverfahren nicht nur einen zusätzlichen inhaltlichen Austausch an, sondern eröffneten die Möglichkeit zu verhandeln, Kompromisse auszuloten, inhaltliche Alternativen oder Konkretisierungen zu erarbeiten sowie die Klärung von Fakten herbeizuführen. Auch wenn der Gemeinderat in Weinheim sich im Nachgang zum Bürgerrat nicht auf die Durchführung eines Bürgerentscheids einigen konnte und in Kirchzarten kein Kompromiss erzielt werden konnte, so zeigen die Beispiele, die grundsätzliche Offenheit direktdemokratischer Verfahren an. Unterstützt werden könnte dies, wenn die Regularien für Bürgerbegehren es vorsehen würden, dass Initiatoren ihr Bürgerbegehren auch wieder zurückziehen könnten. (9) Denkbar ist auch, dass die Zulässigkeitsbehandlung des Bürgerbegehrens im Gemeinderat mit einer Frist belegt wird, die



im Einvernehmen mit den Initiatoren des Begehrens verlängert werden kann. Dies würde erzwingen, dass bei der Frage, ob im Vorfeld eines Bürgerentscheids ein Beteiligungsverfahren stattfinden soll, beide Seiten, sowohl der Gemeinderat als auch die Initiatoren, einer Fristverlängerung zustimmen müssten. Dies würde gewährleisten, dass beide an einer Verhandlungslösung interessiert sein müssen. Solch ein Verfahren existiert bislang in keinem Bundesland.

Blickt man in die Schweiz, so bietet dort die sogenannte Vernehmlassung den Raum, um bei Gesetzesinitiativen durch die Einbindung von anderen Gebietskörperschaften, den Verbänden und Parteien sowie der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft mögliche Änderungen aufzunehmen. Durch dieses Verfahren wird auch offenbar, ob eine oder mehrere Gruppierungen ein direktdemokratisches Mittel gegen ein politisches Vorhaben ergreifen könnten. Die Vernehmlassung ermöglicht es somit, Widerstand frühzeitig zu erkennen und zu begegnen. (10) Daraus lässt sich die These (11) ableiten, dass 1) direktdemokratische Verfahren durch ihr bloßes Vorhandensein die Durchführung von informellen Bürgerbeteiligungsverfahren begünstigen; und dass 2) informelle Bürgerbeteiligungsverfahren direktdemokratische Verfahren vermeiden helfen.

Können Bürgerinnen und Bürger (auch nur hypothetisch) das Instrument des Bürgerbegehrens ergreifen, droht ein Veto der Bürgerschaft. Um dies zu verhindern, müssen Verwaltung und Gemeinderat frühzeitig informieren, transparent handeln und gegebenenfalls die Betroffenen und die Bürgerschaft strukturiert in den Entscheidungsprozess mit einbinden. Gelingt dies, haben Bürgerinitiativen vielleicht keinen Grund mehr, das Vorhaben abzulehnen, weil ihnen in der Sache entgegengekommen wurde oder sich ein Vorhaben durch die Abwägung mit Alternativen als vorzugswürdig aufdrängt. Selbst wenn nach einem informellen Beteiligungsprozess unzufriedene Gruppen ein Bürgerbegehren ergreifen, können Gemeinderat und Verwaltung auf den Beteiligungsprozess verweisen und haben damit einen strategischen Vorteil.

Fazit

Bürgerbeteiligung und Direkte Demokratie sind partizipative Ansätze unterschiedlicher Qualität und Eigenschaften. In der Diskussion um eine partizipative Demokratie ist eine Unterscheidung beider Ansätze von grundsätzlicher Bedeutung, wenn man die Debatte fruchtbar und zielorientiert führen möchte. Gleichzeitig ist zum Ausdruck gekommen, dass sie nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können. Direkte Demokratie und Verfahren der Bürgerbeteiligung stehen in einem Wirkungszusammenhang und können sich ergänzen. Die politischen, wissenschaftlichen wie praxisorientierten Diskussionen um mehr Partizipation müssen dieses Zusammenspiel stärker berücksichtigen.



Anmerkungen

Der Beitrag ist bereits erschienen in den »Schriften zur Demokratie« (Herausgegeben von der Heinrich-Böll-Stiftung), Band 32: »Experiment Bürgerbeteiligung. Das Beispiel Baden-Württemberg. Ein Dossier von Elisabeth Kiderlen und Helga Metzner«, Berlin 2013, S.60-67.

- (1) Für alle im Folgenden genannten Methoden der informellen Bürgerbeteiligung sei auf Astrid Ley/Ludwig Weitz: »Praxis Bürgerbeteiligung. Ein Methodenhandbuch« der Stiftung MITARBEIT aus dem Jahr 2009 verwiesen.
- (2) Andere Unterscheidungen und eine Übersicht finden sich in Angelika Vetter (Hrsg.): Erfolgsbedingungen lokaler Bürgerbeteiligung, Wiesbaden 2008, S. 9-27.
- (3) Siehe hierzu den Städtetag Baden-Württemberg (2012): »Hinweise und Empfehlungen zur Bürgermitwirkung in der Kommunalpolitik«, Seite 12f [http://www.staedtetag-bw.de/media/custom/1198_71253_1.PDF, 13.1.2013].
- (4) Bei Gestaltungsfragen, die in der Regel weniger Konfliktpotential aufweisen, sind solche Verfahren dann sinnvoll, wenn die Beteiligten Nutzerinnen und Nutzer oder Betroffene sind. Bürgerbeteiligung ist somit als Mittel der Verbesserung von Detailplanungen oder Einrichtungen einsetzbar.
- (5) Siehe dazu die Internetseite der Stadt Heidelberg: www.heidelberg.de/servlet/PB/menu/1211760/, 13.1.2013.
- (6) Siehe entsprechenden Gesetzesentwurf auf: <http://www.mitentscheiden.de/mitspracheantrag.html>, 13.1.2013. Hierzu liegt beispielsweise ein Gesetzesentwurf der Landtagsfraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN in Sachsen (Drs. 4/13487) aus dem Jahr 2008 vor.
- (7) Dieser Umstand lässt sich am Beispiel von »Stuttgart 21« an vielen Stellen zeigen. Die von den »Stuttgart 21«-Gegnern vorgebrachten Einwände in den Planfeststellungsverfahren offenbarten vielleicht Schwächen in der Planung oder ergaben Kompensationen und Auflagen, brachten das Projekt aber nicht zu Fall.
- (8) So werden die Teilnehmenden bei Bürgerräten oder Planungszellen per repräsentativer Zufallsauswahl ermittelt.
- (9) Dies ist in Berlin (§ 46 Abs. 1 BzVwG), Hamburg (BezVG § 32 Abs. 7), Schleswig-Holstein (§ 16c Abs. 5 GemO SH) und Rheinland-Pfalz (§ 17a Abs. 5 GemO RP) vorgesehen.
- (10) Siehe dazu Hans-Urs Willi: Vernehmlassungsverfahren. In: Historisches Lexikon der Schweiz, 2010 [<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10098.php>, 13.1.2013].
- (11) Siehe dazu beispielsweise Andreas Paust: »Direkte Demokratie in der Kommune. Zur Theorie und Empirie von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid«, 1999, S. 154ff.



Autor

Fabian Reidinger ist Mitarbeiter der Stabsstelle der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung im Staatsministerium Baden-Württemberg.

Kontakt

Staatsministerium Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart
Tel: 0711-2153 597
E-Mail: fabian.reidinger@stm.bwl.de

Redaktion eNewsletter

Stiftung MITARBEIT
Netzwerk Bürgerbeteiligung
Redaktion eNewsletter
Ellerstraße 67
53119 Bonn
E-Mail: newsletter@netzwerk-buergerbeteiligung.de